

Bundesgesetzblatt ⁹⁸⁵

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1995

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 95	Zweites Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes FNA: 7825-1, 7847-11 GESTA: F3	986
2. 8. 95	Neufassung des Futtermittelgesetzes FNA: 7825-1	990
28. 7. 95	Verordnung zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung (AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung) FNA: 826-30-2-1	999
19. 7. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 6 AFG) FNA: 1104-5, 810-1	1000
18. 7. 95	Berichtigung der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten FNA: 51-1-22	1000
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	1001
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1002

Zweites Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes*)

Vom 25. Juli 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf von Tieren zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind;“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Nutztiere: Tiere von Arten, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, sowie Pferde;“.

cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern angefügt:

„10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;

11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat ist.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;“

cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

„7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;“.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1a festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden.“

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

4. In § 5 werden

a) in Absatz 4 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und

b) in Absatz 5 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“

ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vormischungen“ die Worte „, die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) die Zusammensetzung und die Beschaffenheit;“

6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Futtermitteln“ die Worte „, ausgenommen Diätfuttermittel“ eingefügt.

7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);

2. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23).

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder registriert sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung zu regeln.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

9. In § 10 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eines vereidigten Handelschemikers“ durch die Worte „, eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschungsinstitutes“ die Worte „oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
 - „(4a) Die Bundesanstalt macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) Der Schlußpunkt wird gestrichen und die Worte „sowie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festzulegen.“ angefügt.

11. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 11a

- (1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und
 - bb) in Satz 3 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.

13. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Siebter Abschnitt
Einfuhr, Ausfuhr“.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den im Inland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft – BGBl. 1967 II S. 2029, 2336), nicht eingeführt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 - „(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen eingeführt werden, sind spätestens bei der Einfuhr vom Einführer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.“
- c) In Absatz 3 werden
 - aa) im einleitenden Satzteil die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und
 - bb) in Nummer 2 die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden
- aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und
 - bb) die Worte „das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen. Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder der Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „bei der Einfuhr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, nicht für im Inland hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden
 - aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und
 - bb) die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt“ durch das Wort „ausführt“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher.

(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der dort genannten Behörde nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.

(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Verwendung oder Vernichtung der belasteten Futtermittel nach Absatz 5 ohne Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt erfolgt.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in ihm werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
18. In § 18 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
19. § 21 Abs 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 3a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt“ durch das Wort „einführt“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel ausführt;“.
 - dd) In Nummer 10 werden die Worte „Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch das Wort „Ausfuhr“ ersetzt.
 - ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;“.
 - ff) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7a, 9 oder 10“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „8“ die Angabe „8a“ eingefügt.

20. Die §§ 23 und 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 23

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 24

Futtermittel dürfen nach den bis zum 4. August 1995 geltenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes noch bis zum 4. November 1995 hergestellt und bis zum 4. Februar 1996 in den Verkehr gebracht werden.“

21. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch

Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag)“ durch die Worte „Europäische Gemeinschaft (EG-Vertrag)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „EWG-Vertrages“ durch die Worte „EG-Vertrages“ ersetzt.

2. In § 28 Nr. 5, §§ 39 und 40 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz und das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bekanntmachung der Neufassung des Futtermittelgesetzes

Vom 2. August 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes vom 25. Juli 1995 (BGBl. I S. 986) wird nachstehend der Wortlaut des Futtermittelgesetzes in der ab 5. August 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Gesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745),
2. den am 22. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138),
3. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
4. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436),
5. den am 5. August 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 2. August 1995

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert**

Futtermittelgesetz

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. die tierische Erzeugung so zu fördern, daß
 - a) die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und
 - b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen;
2. sicherzustellen, daß durch Futtermittel die Gesundheit von Tieren nicht beeinträchtigt wird;
3. vor Täuschung im Verkehr mit Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu schützen;
4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Futtermittelrechts durchzuführen.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Futtermittel: Stoffe, einzeln (Einzelfuttermittel) oder in Mischungen (Mischfuttermittel), mit oder ohne Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem, bearbeitetem oder verarbeitetem Zustand an Tiere verfüttert zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Tierernährung verfüttert zu werden;
 - 1a. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf von Tieren zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind;
 2. Zusatzstoffe: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Futtermitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen, insbesondere zur Beeinflussung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz oder Haltbarkeit, zu sonstigen technologischen Zwecken oder aus ernährungsphysiologischen oder diätetischen Gründen, zugesetzt zu werden; ferner Stoffe, die durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b als Zusatzstoffe zugelassen sind;
3. Vormischungen: Mischungen von Zusatzstoffen mit Trägerstoffen oder von Zusatzstoffen untereinander, die für die Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind;
4. (weggefallen);
5. unerwünschte Stoffe: Stoffe – außer Tierseuchenerregern –, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können;
6. Herstellen: auch das Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten und Mischen;
7. Behandeln: das Wiegen, Messen, Ab- und Umfüllen, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen oder Inverkehrbringen anzusehen ist;
8. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
9. Nutztiere: Tiere von Arten, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, sowie Pferde;
10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;
11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat ist.

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen für deren Mitglieder gleich.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen über Futtermittel

§ 3

Es ist verboten,

1. Futtermittel derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre

- Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
- b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
2. Futtermittel in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit von Tieren zu schädigen;
 3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,
 - a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder
 - b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen;
 4. a) nachgemachte Futtermittel,
 - b) Futtermittel, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung von der Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere ihrem Futterwert, oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind, oder
 - c) Futtermittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,

ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.
 7. das Verfüttern von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;
 - 7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;
 8. für Futtermittel, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, eine Zeitdauer zwischen der Verfütterung und der Gewinnung von Erzeugnissen (Wartezeit) festzusetzen und vorzuschreiben, daß innerhalb der Wartezeit Erzeugnisse als Lebensmittel nicht gewonnen werden dürfen;
 9. vorzuschreiben, daß bestimmte Stoffe als Futtermittel nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden dürfen;
 10. bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln
 - a) die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder die Anwendung bestimmter Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben.

§ 4

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Futtermittel hinsichtlich ihres Gehaltes an bestimmten Inhaltsstoffen, ihres Energiewertes, ihrer Beschaffenheit und ihrer Zusammensetzung festzusetzen;
- 1a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;
2. Einzelfuttermittel nach Absatz 4 allgemein oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;
3. a) Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Futtermittel oder Verwendungszwecke zuzulassen,
 - b) Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, als Zusatzstoffe zuzulassen;
4. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln festzusetzen;
5. den Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln festzusetzen;
6. die Abgabe von Futtermitteln zu beschränken, die bei unmittelbarer Verfütterung geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und 10 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder
 2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind,
- beziehen.

(3) Futtermittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen.

(3a) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1a festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden.

(4) Einzelfuttermittel,

1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind,
2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder
3. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen,

dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel – ausgenommen solche nach Satz 1 Nr. 1 –, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln oder als Trägerstoff von Vormischungen bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind,
2. Einzelfuttermittel – ausgenommen solche nach Satz 1 Nr. 1 –, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und
3. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb beim Dreschen, Abschneiden oder ähnlichen Abtrennen von Teilen pflanzlicher Erzeugnisse anfallen.

(5) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie

1. nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder
2. einer durch Rechtsverordnung nach
 - a) Absatz 1 Nr. 4 oder 10 oder
 - b) Absatz 1 Nr. 5
 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist, abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Regelungen über Zusatzstoffe und Vormischungen

§ 5

(1) Zusatzstoffe dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen sind und den durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderungen entsprechen.

(2) Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise als in Futtermitteln nicht verabreicht werden.

(3) Vormischungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Nr. 1 festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an Zusatzstoffe und Vormischungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Futtermittel und die tierische Erzeugung, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Reinheit, Haltbarkeit, Zusammensetzung und technologischen Beschaffenheit, festzusetzen;
2. die Abgabe und die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen zu beschränken.

(5) Rechtsverordnungen nach Absatz 4 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, soweit sie sich auf

1. den Gehalt an Zusatzstoffen in Futtermitteln für Nutztiere oder
2. Stoffe, die zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren bestimmt sind, beziehen.

Vierter Abschnitt

Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

§ 6

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. für Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen Bezeichnungen festzulegen;
2. Art und Umfang der Kennzeichnung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen zu regeln;
3. duldbare Abweichungen bei Angaben über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe und Energiewerte in Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln sowie bei Angabe des Gewichts festzulegen.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 können insbesondere vorgeschrieben werden

1. die Angabe der Bezeichnung,
2. die Angabe des Gewichts und
3. Angaben über
 - a) den Hersteller,
 - b) den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
 - c) Inhaltsstoffe und Energiewerte,
 - d) die Zusammensetzung und die Beschaffenheit,
 - e) Zusatzstoffe nach Art, Gehalt und Haltbarkeitsdauer,
 - f) unerwünschte Stoffe nach Art und Gehalt,
 - g) die Herkunft,
 - h) die Art und Zeit der Herstellung,
 - i) den Verwendungszweck und die sachgerechte Verwendung und
 - j) die Wartezeit.

(3) Die Kennzeichnung muß in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich lesbar und haltbar sein. Sonstige Aufschriften müssen von ihr deutlich abgesetzt sein und dürfen ihr nicht entgegenstehen.

(4) Die Vorschriften des Eichrechts bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Es ist verboten,
 1. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr zu bringen oder für sie mit irreführenden Aussagen, insbesondere über leistungsbezogene oder gesundheitliche Wirkungen, zu werben;
 2. im Verkehr mit Futtermitteln, ausgenommen Diätfuttermittel, Zusatzstoffen oder Vormischungen oder in der Werbung für sie Aussagen zu verwenden, die sich

- a) auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder
 - b) auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind,
- beziehen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich nicht auf Aussagen über Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese Aussagen der Zweckbestimmung dieser Stoffe entsprechen.

(3) Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 8

(1) Mischfuttermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen dürfen nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Sicherung des Verschlusses oder der Einfüllöffnung muß so beschaffen sein, daß sie beim Öffnen der Packung oder des Behältnisses unbrauchbar wird. Satz 1 gilt nicht für Mischfuttermittel, die aus ganzen Körnern oder Früchten bestehen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Erleichterung des Verkehrs mit Mischfuttermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken und der Sicherung der Kontrolle im Verkehr mit diesen Stoffen vereinbar ist, Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen;
2. soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß bestimmte Einzel Futtermittel nur in verschlossenen Packungen oder verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Soweit von der Ermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht wird, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Anforderungen an Herstellerbetriebe

§ 9

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen
 - a) gewerbsmäßig Futtermittel,
 - b) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder
 - c) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt oder behandelt werden;
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbsmäßig Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gelagert oder befördert werden;

3. vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder registriert sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß die Anerkennung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, soweit sie sich auf

1. Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder
2. Zusatzstoffe oder Vormischungen für Nutztiere beziehen.

Sechster Abschnitt

Ausnahmen; Anhörung von Sachverständigen

§ 10

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- und Untersuchungszwecken zulassen, wenn das Vorhaben unter wissenschaftlicher Leitung oder Aufsicht steht; sie unterrichtet das Bundesministerium von den getroffenen Maßnahmen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit besondere Umstände, insbesondere Naturereignisse oder Unfälle, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist; sie sorgt für eine entsprechende Kennzeichnung und unterrichtet das Bundesministerium von den getroffenen Maßnahmen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit sie unerwünschte Stoffe betreffen, wenn besondere Umstände dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Gesundheit der mit diesen Futtermitteln gefütterten Tiere nicht beeinträchtigt wird und die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse für die Gesundheit des Menschen unbedenklich sind; sie unterrichtet das Bundesministerium von den getroffenen Maßnahmen.

§ 11

(1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist.

(2) Bezieht sich ein Antrag auf Zusatzstoffe (oder unerwünschte Stoffe, so ist die Ausnahme im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin zu genehmigen.

(3) Der Antrag auf Genehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen,
2. die Bezeichnung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung,
3. bei Futtermitteln den Gehalt an Inhaltsstoffen,
4. bei Einzelfuttermitteln die Art der Herstellung,
5. bei Mischfuttermitteln oder Vormischungen die Zusammensetzung,
6. sonstige für die Beurteilung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung erforderliche Angaben.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Zeugnis eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- oder Forschungsinstitutes, eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates über eine Untersuchung des Futtermittels, des Zusatzstoffes oder der Vormischung;
2. ein Gutachten eines öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Forschungsinstitutes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates, aus dem hervorgeht, daß das Futtermittel, der Zusatzstoff oder die Vormischung für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Aus dem Gutachten über ein Mischfuttermittel muß außerdem hervorgehen, daß es zweckmäßig zusammengesetzt ist.

(4a) Die Bundesanstalt macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 3 und 4 zu erlassen sowie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

§ 11a

(1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für

Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 12

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Tiere mit Futtermitteln oder die Produktion tierischer Erzeugnisse sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 3 und 7. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit, soweit sie sich auf den Gehalt an Zusatzstoffen oder unerwünschten Stoffen in Futtermitteln für Nutztiere beziehen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn die Gefahr, die Anlaß für die angeordneten Ausnahmen war, beendet ist.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 und § 5 Abs. 4 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 13

Vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 oder § 9 soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Fütterungsberatung, der Futtermitteluntersuchung, der Futtermittelüberwachung, der Landwirtschaft und der sonst beteiligten Wirtschaft angehört werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 12.

Siebter Abschnitt

Einfuhr, Ausfuhr

§ 14

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den im Inland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft – BGBl. 1967 II S. 2029, 2336), nicht eingeführt werden. Dies gilt nicht für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung in Zollverschlußlagern. Das Verbot nach Satz 1 steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften für bestimmte Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen etwas anderes ergibt.

(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen, eingeführt werden, sind spätestens bei der Einfuhr vom Einführer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen unerwünschte Stoffe enthalten sind, und auf bestimmte Zusatzstoffe auszudehnen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist;
2. einzuschränken, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung des Verbotes in Absatz 1 Satz 1 die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen von einer Anmeldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zur Fütterung von Tieren, die zur Teilnahme an Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen eingeführt worden sind, sowie für Forschungs- und Untersuchungszwecke zulassen.

(6) Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen. Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden.

§ 15

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder der Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen oder Proben der Sendungen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sowie zur

Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

§ 16

(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, nicht für im Inland hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1, die nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sind von den für die Verwendung im Inland bestimmten getrennt zu halten und kenntlich zu machen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist, vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach Absatz 1 vom Hersteller oder von demjenigen, der die Erzeugnisse ausführt, bei der zuständigen Behörde anzumelden sind, und nähere Einzelheiten über Inhalt und Verfahren der Anmeldung zu regeln.

Achter Abschnitt

Anzeige- und Buchführungspflicht, Überwachung

§ 17

(1) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen will, hat dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht für den Herstellungs- oder Betriebsort zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Dies gilt entsprechend für denjenigen, der gewerbsmäßig ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will. Bei beweglichen Anlagen ist auch die Behörde zu benachrichtigen, in deren Bereich die Anlage eingesetzt wird.

(3) Wer gewerbsmäßig Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellt oder in den Verkehr bringt, hat über deren Herstellung, Bestände, Eingänge und Ausgänge Buch zu führen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher.

(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der dort genannten Behörde nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.

(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Verwendung oder Vernichtung der belasteten Futtermittel nach Absatz 5 ohne Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt erfolgt.

(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. die Anzeigepflicht nach Absatz 1 und die Buchführungspflicht nach Absatz 3 für andere Hersteller von Futtermitteln vorzuschreiben;
2. das Nähere über Art, Form und Inhalt der Buchführung sowie über die Dauer der Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen zu regeln.

§ 18

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist,

1. Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen und
2. Vorrichtungen für die amtliche Entnahme von Proben in Herstellerbetrieben und an Behältnissen

vorzuschreiben.

(2) Das Bundesministerium veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen. § 13 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 19

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der erteilten Auflagen werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen im Rahmen der Absätze 1 und 2 Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung entnehmen,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Neunter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 20

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Futtermittel derart herstellt oder behandelt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung die von Tieren gewonnenen Erzeugnisse beeinträchtigen können, oder
2. solche Futtermittel in den Verkehr bringt

und dadurch die Gesundheit von Menschen gefährdet.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 21

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt, entgegen § 3 Nr. 2 oder 4 in den Verkehr bringt oder entgegen § 3 Nr. 3 verfüttert;
2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3, 3a, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt;
3. Zusatzstoffe entgegen § 5 Abs. 1 in den Verkehr bringt oder entgegen § 5 Abs. 2 verabreicht oder Vormischungen entgegen § 5 Abs. 3 in den Verkehr bringt;
4. Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt, deren Kennzeichnung oder sonstige Aufschriften nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 3 entsprechen;
5. einem Verbot des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nicht in verschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr bringt;
7. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 10, § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt;
8. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt;
- 8a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel ausführt;
9. die Anzeige nach § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1 oder 2 oder § 25 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;
10. entgegen § 16 Abs. 2 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht;
11. entgegen § 17 Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß Buch führt;

- 11a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;
12. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt;
13. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7a, 9 oder 10 oder § 5 Abs. 4 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
14. einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 Nr. 2, § 9, § 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 verfüttert;
2. einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 oder 8 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7, 8, 8a und 13 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4, 6, 9 bis 12 und 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, auf die sich eine Straftat nach § 20 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 8 oder 13 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher technischer Vorschriften aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

§ 24

Futtermittel dürfen nach den bis zum 4. August 1995 geltenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes noch bis zum 4. November 1995 hergestellt und bis zum 4. Februar 1996 in den Verkehr gebracht werden.

§ 25

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung
(AAÜG-Erstattungs-Änderungsverordnung)**

Vom 28. Juli 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1319), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Erstattung bei Leistungen zur Rehabilitation erfolgt in einem pauschalen Verfahren. Erstattungsbetrag ist der Teilbetrag, der zu den Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation im Beitritsgebiet im gleichen Verhältnis steht, in dem im jeweiligen Kalenderjahr die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz zu erstattenden Rentenleistungen zu den gesamten, der Berechnung des Bundeszuschusses zugrunde liegenden Rentenleistungen im Beitritsgebiet stehen. Das Erstattungsverfahren ist im Abstand von 4 Jahren, erstmals im Jahre 2001, daraufhin zu überprüfen, ob Daten zur Verfügung stehen, durch deren Verwendung der Erstattungsbetrag genauer und nicht wesentlich verwaltungsaufwendiger ermittelt werden kann. Für die Jahre 1992 bis 1994 sind insgesamt 56 Millionen DM zu erstatten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält für die Verwaltungskosten, die ihr durch Neuberechnung nach § 307b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstehen, einen zusätzlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 240 Millionen DM. Dieser wird in Höhe von 190 Millionen DM zum 22. Dezember 1995 und in Höhe von 50 Millionen DM zum 15. Januar 1996 gezahlt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weist den Ländern spätestens bis zum 31. März 1997 getrennt nach Jahren den tatsächlichen Personalaufwand nach.“

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungskostenpauschale“ ein Komma und die Wörter „den Ausgleichsbetrag und den Erstattungsbetrag bei Leistungen zur Rehabilitation“ eingefügt.

4. In § 5 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juli 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Werner Tegtmeier

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 1995 – 1 BvF 2/86 u.a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 116 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 740) ist mit dem Grundgesetz vereinbar. § 116 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Juli 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Berichtigung
der Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten**

Vom 18. Juli 1995

Die Erziehungsurlaubsverordnung für Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 584) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „Stiefkind“ durch die Worte „Kind des Ehepartners“ zu ersetzen und sind nach den Worten „§ 1 Abs. 7“ die Worte „Satz 2“ anzufügen.

Bonn, den 18. Juli 1995

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Nonn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 29. Juli 1995

Tag	Inhalt	Seite
24. 7. 95	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten GESTA: XC4	578
20. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	594
22. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	595
22. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen sowie des Protokolls über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen	595
23. 6. 95	Bekanntmachung über die Verlängerung und den Geltungsbereich der Internationalen Weizenübereinkunft von 1986, bestehend aus dem Weizenhandels-Übereinkommen von 1986 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1986	596
27. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	597
27. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	597
28. 6. 95	Bekanntmachung der deutsch-simbabwischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	598
28. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	599
28. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	599
29. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	600

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1527/95 des Rates über Ausgleichsmaßnahmen infolge der Verringerung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse einiger Währungen	L 148/1 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1528/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 148/3 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1529/95 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/4 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1530/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	L 148/5 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1531/95 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für Rohreis im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/7 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1532/95 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/8 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1533/95 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/9 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1534/95 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/11 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1535/95 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen	L 148/13 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1536/95 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/15 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1537/95 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1995/96	L 148/16 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1538/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 148/17 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1539/95 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 148/19 30. 6. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1540/95 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1996 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	L 148/20 30. 6. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1541/95 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 148/22	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1542/95 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Obst und Gemüse geltenden Grund- und Ankaufspreise	L 148/23	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1543/95 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/30	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1544/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 148/31	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1545/95 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 148/33	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1546/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 148/34	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1547/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 148/35	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1548/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 148/36	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1549/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei	L 148/37	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1550/95 des Rates zur Festsetzung der Prämien und der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1995	L 148/39	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1551/95 des Rates zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1996/97 und 1997/98	L 148/41	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1552/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 148/43	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates zur fünften Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle	L 148/45	30. 6. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81	L 148/48	30. 6. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1589/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1665/72, (EWG) Nr. 3064/82 und (EG) Nr. 1495/94	L 150/88	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1590/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreiderzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 150/89	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1591/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 150/91	1. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1594/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 zur übergangsweisen Anpassung mehrerer Bestimmungen betreffend die Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für die Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 150/95	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1595/95 der Kommission zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl	L 150/96	1. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1603/95 der Kommission zur Senkung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/96 für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen festgesetzten Grund- und Ankaufpreise wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzten Interventionschwellen	L 153/7	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1604/95 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des finanziellen Ausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995/1996	L 153/9	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1605/95 der Kommission zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1995	L 153/10	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1607/95 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Zuchtkaninchen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 153/13	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1608/95 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung und Beihilfen für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch gemäß den Artikeln 2 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 153/15	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1609/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	L 153/19	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1610/95 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 153/21	4. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1611/95 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 153/22	4. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1617/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Getreide und Reis	L 154/5	5. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1618/95 der Kommission über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der griechischen und der italienischen Interventionsstelle	L 154/7	5. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1619/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3616/92 über die auf die Tabaksorten Mavra, Tsebelia, Forchheimer Havanna Ilc und Geudertheimer Hybriden anwendbaren Umstellungsmaßnahmen	L 154/11	5. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1620/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2427/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des Forschungs- und Informationsfonds für Tabak	L 154/12	5. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1622/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milch erzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 154/15	5. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1623/95 der Kommission zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Milchsektor	L 154/17	5. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1624/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	L 155/1	6. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1628/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3846/87, (EG) Nr. 429/95, (EG) Nr. 720/95 und (EG) Nr. 950/95	L 155/9	6. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1629/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 155/10	6. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1630/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 über die Durchführungsbestimmungen zur Ermittlung der Preise frei Grenze sowie zur Festsetzung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 155/12	6. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1636/95 der Kommission zur vorübergehenden Anpassung der in der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates festgelegten Sondereinfuhrregelung für Rindfleisch im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 155/25	6. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1637/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 584/92, (EG) Nr. 1588/94 und (EG) Nr. 629/95 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 155/29	6. 7. 95
6. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1649/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr lizenzen für Wein	L 156/29	7. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission zur Änderung der in den Sektoren Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind	L 158/13	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1667/95 der Kommission zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors	L 158/26	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1668/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch erzeugnissen	L 158/28	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1669/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2312/92 und (EWG) Nr. 1148/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit lebenden Zuchtrindern und -pferden	L 158/31	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1673/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	L 160/1	11. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1674/95 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 159/1	11. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
10. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1675/95 der Kommission zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Irland und Nordirland	L 159/2	11. 7. 95
10. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1684/95 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 161/1	12. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission über die Ausfuhrizenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Wein	L 161/2	12. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1686/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Errichtung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	L 161/9	12. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1687/95 der Kommission zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 161/11	12. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1688/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 161/13	12. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1701/95 der Kommission zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 162/11	13. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1702/95 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 162/12	13. 7. 95
Andere Vorschriften		
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1555/95 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 149/1	1. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1556/95 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 152/1	1. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1562/95 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 150/16	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1565/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2248/94 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern	L 150/23	1. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1567/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (2. Halbjahr 1995)	L 150/31	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors	L 150/36	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1569/95 der Kommission zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	L 150/38	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor	L 150/53	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1574/95 der Kommission zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	L 150/58	1. 7. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1592/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 150/93	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1593/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 zur übergangsweisen Anpassung mehrerer Bestimmungen betreffend die Einfuhr in die Gemeinschaft von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch hinsichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 150/94	1. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1596/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3361/94 zur Verlängerung bestimmter Zollkontingente für Österreich, Finnland und Schweden	L 150/97	1. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1597/95 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftlichen Erzeugnisse	L 150/98	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1598/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung über die Erhebung eines zusätzlichen Einfuhrzolls auf Milch und Milcherzeugnisse	L 151/1	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1599/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verarbeitung bestimmter Käsesorten, denen eine bevorzugte Einfuhrbehandlung zugute kommt	L 151/10	1. 7. 95
30. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 151/12	1. 7. 95
3. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1606/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	L 153/11	4. 7. 95
4. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1616/95 der Kommission zur Anpassung des Anhangs VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern an die Verordnung (EG) Nr. 3036/94 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden	L 154/3	5. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1627/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3168/94 zur Einführung einer Einfuhrgenehmigung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen, und zur Änderung dieser Verordnung	L 155/8	6. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1643/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	L 156/1	7. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1644/95 des Rates zur Festsetzung der auf Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen, der KN-Codes 4801 00 10 und 4801 00 90 im Anschluß an den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens anzuwendenden autonomen Zollsätze	L 156/3	7. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1645/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mikrowellenherden mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Thailand und Malaysia	L 156/5	7. 7. 95
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1646/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 641/92 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 478/92 des Rates hinsichtlich jährlicher Gemeinschaftszollkontingente für Hunde-, Katzen- und Fischfutter mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöern	L 156/23	7. 7. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1647/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen hinsichtlich der Verwaltung eines Kontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 gemäß dem mit Bulgarien über Handel und Handelsfragen getroffenen Interimsabkommen	L 156/25	7. 7. 95
6. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1648/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen	L 156/27	7. 7. 95
29. 6. 95 Verordnung (EG) Nr. 1661/95 des Rates über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten Israels und der Türkei (1995)	L 158/1	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1662/95 der Kommission zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung gemeinschaftlicher Beschlußverfahren für die Zulassung von Arzneimitteln oder Tierarzneimitteln	L 158/4	8. 7. 95
7. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	L 158/6	8. 7. 95
10. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1676/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Speisewiebeln	L 159/3	11. 7. 95
10. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1677/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90 zur übergangsweisen Anpassung von Vorschriften über die Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ULG) zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 159/5	11. 7. 95
29. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visa-gestaltung	L 164/1	14. 7. 95
11. 7. 95 Verordnung (EG) Nr. 1697/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 162/1	13. 7. 95